

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE LUZERN

Verordnung über den Diakoniekonvent

Art. 1. Zusammensetzung

¹ Der Diakoniekonvent ist der Zusammenschluss der in der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern tätigen Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie den kirchlichen Mitarbeitenden im diakonischen Bereich.

² Eine Vertretung der Sozialarbeitenden, die der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer unterstellt sind, nimmt bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, an den Sitzungen des Diakoniekonvents teil.

Art. 2. Konstituierung

Der Diakoniekonvent konstituiert sich selbst. Er wählt für jeweils zwei Jahre das Präsidium und das Vizepräsidium. Es vertritt den Diakoniekonvent nach aussen.

Art. 3. Aufgaben

Der Diakoniekonvent bearbeitet sozialdiakonische Fragen und pflegt den berufsspezifischen Gedankenaustausch, insbesondere:

- a. Der Diakoniekonvent bespricht selbständig und frei soziale, diakonische und kirchliche Fragen. Er vertritt seine Mitglieder und ihre Aufgaben in der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern.
- b. Der Diakoniekonvent informiert seine Mitglieder, koordiniert die diakonischen Dienste und stellt den Erfahrungsaustausch in der täglichen Arbeit und in übergreifenden Projekten sicher.
- c. Er erarbeitet im Auftrag des Kirchenvorstandes Stellungnahmen zu Fragen aus seinem Tätigkeitsbereich, berichtet dem Kirchenvorstand schriftlich über seine Verhandlungen und unterbreitet dem Kirchenvorstand Vorschläge zu Gegenständen aus seinem Tätigkeitsbereich.
- d. Der Diakoniekonvent ernennt seine Vertretung in die Kommission für Sozialarbeit und Inlandhilfe und die Vertretung in die Arbeitsgruppe "Weiterbildung für Besucherinnen".

- e. Der Diakoniekonvent legt dem Kirchenvorstand bis spätestens am 31. Januar den Jahresbericht vor.

Art. 4.
Antragsrecht

Der Diakoniekonvent ist befugt, dem Kirchenvorstand Empfehlungen und Anträge zu unterbreiten.

Art. 5.
Sitzungen

¹ Der Diakoniekonvent versammelt sich in der Regel viermal pro Jahr zu ordentlichen Sitzungen. Ausserordentliche Sitzungen können auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder einberufen werden.

² Das Präsidium lädt unter Angabe der Traktanden sieben Tage im Voraus zu den Sitzungen ein.

³ Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist eine Teilnahme nicht möglich, entschuldigt sich das Mitglied mit Grundangabe möglichst frühzeitig.

Art. 6.
Schlussbestimmungen

Diese Verordnung wurde an der Sitzung vom 23. September 2013 genehmigt und tritt per 1. November 2013 in Kraft.

NAMENS DES KIRCHENVORSTANDES
Die Präsidentin: Der Sekretär:

M. Odermatt

D. Zbären